



# **Abwassergesetz der Gemeinde Rongellen**

**Stand: Dezember 2020**

# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>  | <b>2</b>  |
| Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter .....                                     | 2         |
| Art. 2 Geltungsbereich und Zweck .....   | 2         |
| Art. 3 Aufgabe der Gemeinde .....  | 2         |
| Art. 4 Vorbehalt des übergeordneten Rechts .....                                 | 2         |
| Art. 5 Begriffe .....  | 2         |
| Art. 6 Einteilung der Abwasseranlagen .....                                      | 3         |
| Art. 7 Abtretung von privaten Abwasseranlagen .....                              | 3         |
| <b>II. Abwasserentsorgung .....</b>  | <b>3</b>  |
| 1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen .....               | 3         |
| Art. 8 Anschlusspflicht .....  | 3         |
| Art. 9 Anschluss .....   | 3         |
| Art. 10 Pumpenanlagen .....  | 4         |
| Art. 11 Rückstau .....   | 4         |
| Art. 12 Verschmutztes Abwasser .....   | 4         |
| Art. 13 Abfälle .....  | 4         |
| Art. 14 Nicht verschmutztes Abwasser .....                                       | 5         |
| 2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen .....  | 5         |
| Art. 15 Verschmutztes Abwasser .....   | 5         |
| Art. 16 Entsorgung der Rückstände .....  | 5         |
| Art. 17 Nicht verschmutztes Abwasser .....                                       | 5         |
| 3. Gemeinsame Bestimmungen .....   | 6         |
| Art. 18 Bau von Abwasseranlagen .....  | 6         |
| Art. 19 Abnahme / Einmessen .....  | 6         |
| Art. 20 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung .....                                  | 6         |
| Art. 21 Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen .....                | 6         |
| Art. 22 Reinigung der Abwasserleitungen .....                                    | 6         |
| Art. 23 Kontrolle der Abwasseranlagen .....                                      | 6         |
| Art. 24 Behebung von Mängeln an öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen ..... | 7         |
| Art. 25 Haftung .....  | 7         |
| Art. 26 Durchleitungsrecht .....   | 7         |
| <b>III. Finanzierung .....</b>   | <b>7</b>  |
| 1. Öffentliche Anlagen .....   | 7         |
| Art. 27 Gebühregrundsätze .....  | 7         |
| Art. 28 Bemessung, Veranlagung und Bezug .....                                   | 8         |
| Art. 29 Gebührenpflicht .....  | 8         |
| Art. 30 Abwasseranschlussgebühr .....  | 8         |
| Art. 31 Besondere Anschlussgebühren .....  | 8         |
| Art. 32 Veranlagung .....  | 9         |
| Art. 33 Fälligkeit und Bezug .....   | 9         |
| Art. 34 Grund- und Mengengebühr .....  | 9         |
| Art. 35 Fälligkeit und Bezug .....   | 9         |
| Art. 36 Einsprache .....   | 9         |
| 2. Private Anlagen .....   | 10        |
| Art. 37 Private Anlagen .....  | 10        |
| <b>IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen .....</b>                               | <b>10</b> |
| Art. 38 Strafbestimmungen .....  | 10        |
| Art. 39 Verordnung .....   | 10        |
| Art. 40 Inkrafttreten .....  | 10        |

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter**

- <sup>1</sup> Die Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **Art. 2 Geltungsbereich und Zweck**

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.
- <sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen. Die Bedingungen sind vertraglich zwischen den betroffenen Gemeinden zu regeln, wobei seitens der Gemeinde Rongellen der Gemeindevorstand dafür zuständig ist. Unter der gleichen Voraussetzung werden auch Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde Rongellen angeschlossen.
- <sup>3</sup> Auf Liegenschaften, die an Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasseranschlussgebühren und Abwassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.
- <sup>4</sup> Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

### **Art. 3 Aufgabe der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung.  
Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entwässerungsplanung
  - Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen
  - Überwachung der privaten Abwasseranlagen
  - Sicherstellen, dass verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser gesetzeskonform entsorgt werden.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde informiert Bauherrschaften bzw. deren Vertreter über die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erforderlichen Bewilligungen und über technische Anforderungen an Abwasseranlagen.

### **Art. 4 Vorbehalt des übergeordneten Rechts**

- <sup>1</sup> Soweit das vorliegende Gesetz keine Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abwasserverbandes.

### **Art. 5 Begriffe**

- <sup>1</sup> Die Bedeutung der im vorliegenden Gesetz verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundesrecht und dem Baugesetz der Gemeinde Rongellen.

## **Art. 6 Einteilung der Abwasseranlagen**

- 1 Die Abwasseranlagen werden nach ihrem Eigentum eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- 2 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Versickerungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen.
- 3 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Verbindungsleitungen, Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen und Versickerungsanlagen.
- 4 Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

## **Art. 7 Abtretung von privaten Abwasseranlagen**

- 1 Bestehende private Leitungen, an denen die Gemeinde ein öffentliches Interesse hat, kann diese übernehmen, sofern sie in gutem Zustand sind, die technischen Anforderungen erfüllen und die Abtretung unentgeltlich erfolgt.

# **II. Abwasserentsorgung**

## **1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen**

### **Art. 8 Anschlusspflicht**

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.
- 2 Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für häusliches Abwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.
- 3 Bestehende Bauten sind an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen, sobald der Anschluss möglich, zweckmässig und zumutbar ist, in der Regel innerhalb eines Jahres nach Erstellung der öffentlichen Kanalisation. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 4 Werden bestehende Bauten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, sind die bisher benutzten Abwasseranlagen ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und innert Jahresfrist entweder abzurechen oder mit geeignetem Material (bspw. Sand, unverschmutzter Aushub) zu füllen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.
- 5 Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

### **Art. 9 Anschluss**

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle, die Art des Anschlusses und wer den Anschluss ausführt.
- 2 Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Kontrollschacht muss einen Durchmesser von mindestens 80 cm aufweisen und nach den anerkannten Regeln der Baukunde und Abwassertechnik erstellt werden.

### **Art. 10 Pumpanlagen**

- <sup>1</sup> Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

### **Art. 11 Rückstau**

- <sup>1</sup> Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

### **Art. 12 Verschmutztes Abwasser**

- <sup>1</sup> Das der öffentlichen Kanalisation zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Gewässer gefährdet.
- <sup>2</sup> Für gewerbliches und industrielles Abwasser gelten folgende Regelungen:
  - a) Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben oder Anlagen der Infrastruktur, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, darf nur in die Kanalisation mit anschliessender Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden, wenn es nach den Anordnungen des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt ausreichend vorbehandelt und für die öffentliche Abwasseranlagen unschädlich ist.
  - b) Kann Abwasser aus gewerblichen oder industriellen Betrieben oder aus Anlagen der Infrastruktur aus zwingenden Gründen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden oder ist es für die zentrale Reinigung nicht geeignet, ist es nach den Anordnungen des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt zu behandeln oder zu beseitigen.
  - c) Abwasser, welches Sand und Schlamm, Mineralöle oder erhebliche Mengen organische Fette und Öle enthält, ist über entsprechende Abscheider zu leiten.
  - d) Baustellenabwasser ist je nach Abwasserart und Anfall zu behandeln, bevor es in die Kanalisation oder in einen Vorfluter eingeleitet wird.

### **Art. 13 Abfälle**

- <sup>1</sup> Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zu überbinden.
- <sup>2</sup> Folgende Abfälle sind verboten mit dem Abwasser zu entsorgen:
  - a) Giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe
  - b) Geruchsbelästigende Stoffe
  - c) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos
  - d) Sand, Gröll, Schutt, Asche, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Textilien usw.
  - e) Rückstände aus Schlammsammlern, Kleinkläranlagen, Fett- und Mineralölabscheidern
  - f) Dickflüssige und schlammige Stoffe z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.
  - g) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenstoffe usw.
  - h) Stoffe, die nach den Angaben des Herstellers auf der Etiketle oder der Gebrauchsanweisung auf andere Weise entsorgt werden müssen.
- <sup>3</sup> Verboten ist ferner die Einleitung von:
  - a) Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 60° Celsius.  
(Die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° Celsius betragen)
  - b) Flüssigkeiten mit einem PH-Wert von unter 6.5 und über 9.0.  
(Abweichungen sind bei ausreichender Vermischung in der Kanalisation zulässig)
  - c) Gasen und Dämpfen

#### **Art. 14 Nicht verschmutztes Abwasser**

- <sup>1</sup> Nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagswasser) ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes (GEP) oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist.
- <sup>2</sup> Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des GEP oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

## **2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen**

#### **Art. 15 Verschmutztes Abwasser**

- <sup>1</sup> Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.
- <sup>2</sup> Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.
- <sup>3</sup> Die Reinigung von verschmutztem Abwasser in einer Kleinkläranlage ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden zulässig.

#### **Art. 16 Entsorgung der Rückstände**

- <sup>1</sup> Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- <sup>2</sup> Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen zentralen Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmegewilligung der kantonalen Behörde zulässig.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.
- <sup>4</sup> Bei Bedarf kann sie die Entsorgung selber organisieren, in dem sie bspw. eine geeignete Firma mit der Entsorgung beauftragt.
- <sup>5</sup> Die Kosten für die Entsorgung tragen die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen.

#### **Art. 17 Nicht verschmutztes Abwasser**

- <sup>1</sup> Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

### **3. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Art. 18 Bau von Abwasseranlagen**

- 1 Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.
- 2 Der Gemeindevorstand trifft im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen, soweit er dafür zuständig ist. Dabei orientiert er sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände sowie an den Merkblättern der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Arbeiten an Abwasseranlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.
- 4 Abwasseranlagen wie Anschlussleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden können. Die Lichtweite von Schmutz- und Meteorwasserleitungen muss mindestens 15 cm betragen.

#### **Art. 19 Abnahme / Einmessen**

- 1 Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu dokumentieren (Foto) und der Baufertigstellungsanzeige beizulegen. Der Gemeindevorstand oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Kanalisation, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.
- 2 Die Eigentümer veranlassen das Einmessen der Leitung. Die Bescheinigung ist der Fertigstellungsanzeige beizulegen. Falls das Einmessen versäumt wird, verfügt die Baubehörde das nochmalige Ausgraben der Leitung und lässt sie auf Kosten der Bauherrschaft einmessen.

#### **Art. 20 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**

- 1 Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.
- 2 Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten der Behörde die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

#### **Art. 21 Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen**

- 1 Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- bzw. Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform zu entsorgen. Sie dürfen unter keinen Umständen in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.

#### **Art. 22 Reinigung der Abwasserleitungen**

- 1 Die Abwasserleitungen sind bei Bedarf zu reinigen.
- 2 Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung vornehmen.

#### **Art. 23 Kontrolle der Abwasseranlagen**

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die privaten Anlagen. Den mit der Überprüfung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Die Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.

#### **Art. 24 Behebung von Mängeln an öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen**

- 1 Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben.
- 2 Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.
- 3 Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Nottfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

#### **Art. 25 Haftung**

- 1 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

#### **Art. 26 Durchleitungsrecht**

- 1 Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet verlegt. Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung zu dulden.
- 2 Die Eigentümer privater Leitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern die Mitbenützung der Leitungen gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ff ZGB.

### **III. Finanzierung**

#### **1. Öffentliche Anlagen**

##### **1.1 Allgemeines**

#### **Art. 27 Gebührengrundsätze**

- 1 Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- 2 Gebühren (Anschlussgebühren, Abwassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.
- 3 Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 4 Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.



### **Art. 28 Bemessung, Veranlagung und Bezug**

- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühren (Abwasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Abwassergebühren (Grund- und Mengengebühren) werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den Gebührentarifen gemäss Gebührenverordnung veranlagt und bezogen.
- <sup>2</sup> Die Gebührenansätze für die Grund- und Mengengebühren werden vom Gemeindevorstand festgelegt und richten sich nach dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung.

### **Art. 29 Gebührenpflicht**

- <sup>1</sup> Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.
- <sup>3</sup> Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer und bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

## **1.2 Abwasseranschlussgebühren**

### **Art. 30 Abwasseranschlussgebühr**

- <sup>1</sup> Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Abwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Werden angeschlossene Gebäude erweitert oder wechseln angeschlossene Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in eine andere Objektklasse, ist eine Nachzahlung zu leisten. In Bagatellfällen kann der Gemeindevorstand auf eine Nachzahlung verzichten.
- <sup>2</sup> Die Abwasseranschlussgebühr für Gebäude bemisst sich nach dem umbauten Raum gemäss SIA Norm 416 [Ziffer 5: Gebäudevolumen (GV), bestehend aus Nettogebäudevolumen (NGV) und Konstruktionsvolumen (KV) ohne Aussenkonstruktionsvolumen] des angeschlossenen Gebäudes gemäss Angaben in der amtlichen Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen.
- <sup>3</sup> Nachzahlungen bei Erweiterung angeschlossener Gebäude werden auf Grund des zusätzlich geschaffenen umbauten Raums gemäss SIA Norm 416 veranlagt. Fehlt eine Schätzung mit Angabe des umbauten Raums gemäss SIA Norm 416, ist eine neue Berechnung zu veranlassen.
- <sup>4</sup> Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes mit Wechsel der Objektklasse bemisst sich die Nachzahlung nach dem umbauten Raum gemäss SIA Norm 416 des angeschlossenen Gebäudes und der Differenz zwischen den Gebührenansätzen der bisherigen und der neuen Objektklasse.

### **Art. 31 Besondere Anschlussgebühren**

- <sup>1</sup> Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, können für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben werden.
- <sup>2</sup> Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaukosten erhoben.
- <sup>3</sup> Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindebeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Abwasseranschlussgebühren.

### **Art. 32 Veranlagung**

- 1 Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude oder für nachträgliche bauliche Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 2 Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.
- 3 Sind Angaben im Baugesuch offensichtlich unzutreffend oder entspricht der umbaute Raum gemäss amtlicher Schätzung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, legt die Baubehörde das für die Veranlagung massgeblich Gebäudevolumen auf Grund einer eigenen Berechnung fest.
- 4 Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag ein Verzugs- bzw. Vergütungszins nach den jeweils geltenden kantonalen Ansätzen zu entrichten.

### **Art. 33 Fälligkeit und Bezug**

- 1 Die provisorischen Abwasseranschlussgebühren werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- 2 Definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.
- 3 Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden zusammen mit der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. Sie sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.
- 4 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

## **1.3 Abwassergebühren**

### **Art. 34 Grund- und Mengengebühr**

- 1 Die für alle angeschlossenen Grundstücke zu bezahlende, jährlich wiederkehrende Abwassergebühr wird in der Form einer kombinierten Grund- und Mengengebühr erhoben.
- 2 Für alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Liegenschaften wird die Grund- und Mengengebühr als Pauschalbetrag nach Objektklassen gemäss Gebührenverordnung veranlagt und bezogen.

### **Art. 35 Fälligkeit und Bezug**

- 1 Die Abwassergebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

## **1.4 Rechtsmittel**

### **Art. 36 Einsprache**

- 1 Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an die Gemeinde einzureichen.

- 2 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

## 2. Private Anlagen

### Art. 37 Private Anlagen

- 1 Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch den Gemeindevorstand bei Quartier- und Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung des Gemeindevorstandes gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

## IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

### Art. 38 Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 geahndet. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

### Art. 39 Verordnung

- 1 Der Gemeindevorstand kann eine Verordnung zu diesem Gesetz erlassen.

### Art. 40 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Gesetz wurde am 11. Dezember 2020 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht bewilligt sind. Die Abwassergebühren werden erstmals für das Jahr 2021 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Bestimmungen früherer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident



.....  
Luzi Conrad

Die Gemeindeganzlistin



.....  
Irene Conrad